

Basel II – auf dem Weg zur neuen gemeinsamen Sprachregelung

Die Rahmenvereinbarung Basel II fördert mit einer gemeinsamen Sprachregelung für Risiken die Kommunikation zwischen Banken, Aufsichtsinstanzen und Anlegern.

JEL-Klassifizierung: G180, G280.

Basel II, die neue Rahmenvereinbarung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Banken, wurde am 26. Juni 2004 von Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken, die dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht angehören, mit Billigung der Präsidenten der Zentralbanken und der Leiter der Aufsichtsbehörden der G10, veröffentlicht. Während bei der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988, der Vorgängerin von Basel II, die Höhe des Eigenkapitals von Banken das zentrale Thema war, stehen nun in Basel II Messung und Management der wichtigsten Bankrisiken im Mittelpunkt: vor allem Kredit-, Markt- und operationelle Risiken. Basel II stellt die maximalen Verluste, die eine Bank im Laufe des Jahres erleiden könnte, dem Kapitalpolster gegenüber, das die Verluste abfedert. Es stellt den Banken eine Methodik zur Verfügung, mit deren Hilfe sie ihre Risiken und Kapitalpolster vergleichen können.

Seit Entstehen der modernen Buchhaltungsmethoden im 15. Jahrhundert wurden diese Methoden vorwiegend dazu verwendet, die aktuelle Lage als Summierung vergangener Ereignisse zu erfassen. Doch in den neunziger Jahren wurde eine neue Technik entwickelt, mit der die Implikationen möglicher künftiger Entwicklungen, neben den bereits eingetretenen Geschehnissen, besser abgeschätzt werden können. Basel II transformiert diese Technik – quantitative Methoden der Risikomessung – in Regeln, mit

¹ Generalsekretär des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Dieser Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder, die sich nicht unbedingt mit dem Standpunkt des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich deckt. Hervorgegangen ist dieser Beitrag aus einer Präsentation bei einer Konferenz am 5. Juli 2004 in Singapur zum Thema der praktischen Anwendung von Basel II, die unter der Schirmherrschaft des Instituts für Finanzstabilität der BIZ und des Executives' Meeting of East Asia-Pacific Central Banks (EMEAP) stattfand. Mit Frank Packers Hilfe wurde aus der mündlichen Präsentation dieser Artikel, wofür ihm der Autor danken möchte.

denen Finanzinstitute nun verifizierbare und vergleichbare Abschlüsse erstellen können.

Durch diese Transformation werden Banken, Aufsichtsinstanzen und Märkte in einer ihnen allen verständlichen gemeinsamen Sprache über Risiken sprechen können. Dies ist eine wichtige Innovation für die Bankenaufsicht, dürfte aber noch weiteres Potenzial haben. Für diese Transformation hatte der Ausschuss indes viele praktische Probleme zu lösen, von denen einige im Folgenden kurz beschrieben werden.

Vorteile der gemeinsamen Sprachregelung

Im Rahmen der gemeinsamen Sprachregelung von Basel II können nun alle, die sich mit den Risikoengagements von Banken befassen, miteinander reden, ohne eine Vielzahl von Annahmen bestätigen und Zahlen, die auf bestimmten Annahmen beruhen, in auf anderen Annahmen basierende Zahlen umrechnen zu müssen. Die neue gemeinsame Sprache fördert den Dialog zwischen verschiedenen Aufsichtsinstanzen ebenso wie den zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen. Auch wird sie die Kommunikation zwischen Banken und den Märkten erleichtern. Noch wichtiger dürfte sein, dass sie bei allen Beteiligten zukunftsorientiertes Denken und Verhalten verstärken wird.

Zuweilen wird behauptet, das frühzeitige Ausweisen von Änderungen der Werthaltigkeit des Kreditportfolios und die sich damit ändernde Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe könne das Auf und Ab der Konjunkturzyklen verschärfen. Wird Basel II jedoch sachgemäß zur frühzeitigen Vorsorge gegen denkbare künftige Probleme eingesetzt, kann es den konjunkturell bedingten Schwankungen, denen die Fähigkeit der Banken zur Versorgung solider Kreditnehmer mit Fremdkapital unterliegt, entgegenwirken anstatt sie zu verstärken.

Eine Verschlechterung der Werthaltigkeit des Kreditportfolios einer Bank im Konjunkturabschwung wirkt sich unter Basel I erst im letzten Augenblick auf die Eigenkapitalquote der Bank aus, d. h. erst wenn Wertminderungen in der Bilanz ausgewiesen werden. In diesem Stadium bleiben den Banken dann häufig keine andere Massnahmen zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalquote, als die Vergabe neuer Kredite einzustellen, was wiederum den Abschwung verschärfen kann.

Unter Basel II sollten sich Portfolioverschlechterungen hingegen bereits in einem sehr viel früheren Stadium auf die Eigenkapitalquote einer Bank auswirken, sodass diese sich nicht weiter verschlechtern dürfte, wenn dann die Verluste ausgewiesen werden.

Selbst wenn die Mindestkapitalanforderungen verbindlich sein werden, sind die Anreize zur Verringerung des Engagements bei guten Kreditnehmern zudem viel kleiner als unter Basel I, denn damit würde sich die Eigenkapitalquote nur unwesentlich verbessern. Auch lassen sich Kapitalanforderungen unter Basel II durch rechtzeitiges Restrukturieren, Verkaufen oder Zwangsvollstrecken der Forderungen an bereits in Schwierigkeit geratene Kreditnehmer am wirksamsten verringern; dies dürfte erst noch die wirtschaftliche Erholung erleichtern.

Die Frage der
Prozyklizität

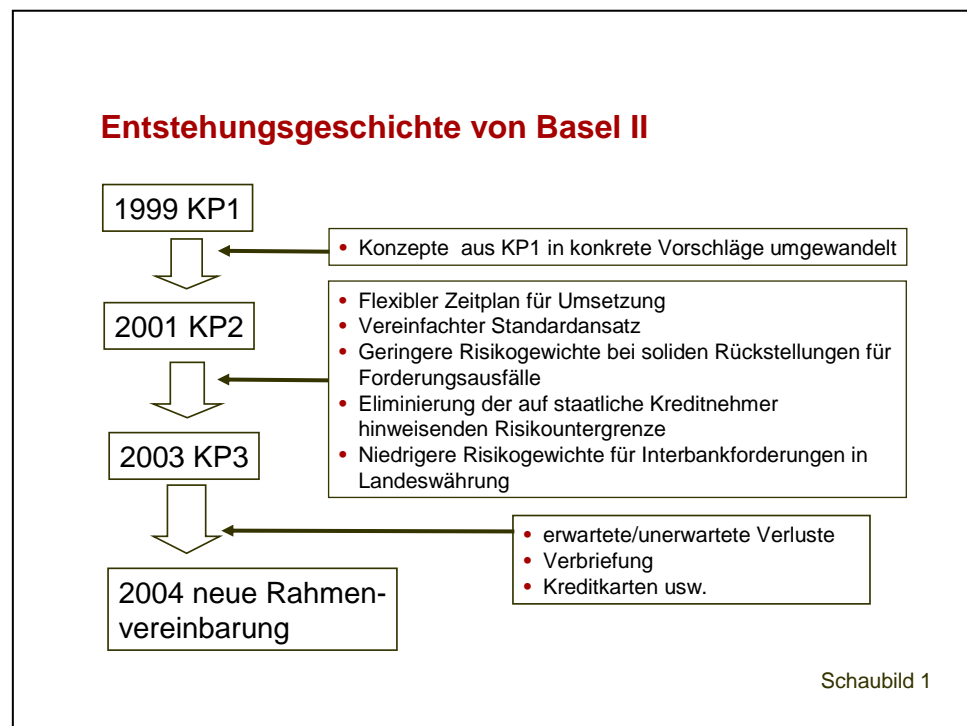
Vorteile für
Marktteilnehmer

Doch der Nutzen der neuen gemeinsamen Sprachregelung besteht nicht allein darin, dass Banken und Aufsichtsinstanzen rechtzeitig Frühwarnsignale erhalten. Ebenso vorteilhaft dürfte sie für Anleger, Geschäftspartner und sonstige Marktteilnehmer sein. Anleger müssen beispielsweise wissen, dass eine Bank Aktiva in Höhe von \$ 100 Mrd. und Passiva in Höhe von \$ 80 Mrd. hat; doch ebenso wichtig ist für sie die Information, ob es sich bei den \$ 100 Mrd. Aktiva um risikolose Barmittel oder hochriskante Wertpapiere handelt. Mit den Methoden von Basel II können solche Unterschiede quantifiziert und Risiken summarisch offengelegt werden. Basel II erfüllt so, über die Grundsätze der Rechnungslegung hinaus, die Bedürfnisse der risikobewusster gewordenen Anleger und Märkte. Mit der gemeinsamen Sprachregelung wird die Kommunikation effektiver und die Offenlegung von Risiken standardisiert, sodass die Wirksamkeit der Marktdisziplin – ein entscheidender Faktor wirtschaftlicher Effizienz – erheblich steigen wird.

Transformation theoretischer Konzepte in eine gemeinsame Sprachregelung: die Herausforderungen

Warum dauerte es
sechs Jahre?

An Basel II wurde jahrelang gearbeitet; erste Gespräche fanden Anfang 1998 statt, und vor knapp fünf Jahren wurde das erste Konsultationspapier (KP1) veröffentlicht (Schaubild 1). Während dieser Zeit kamen wertvolle Beiträge in Form von Kommentaren, Daten und Analysen von Aufsichtsinstanzen, Banken und akademischen Kreisen aus aller Welt. In die vielen Änderungen im Verlauf des Verfahrens, besonders in die Änderungen des dritten Konsultationspapiers (KP3) gegenüber dem zweiten (KP2), flossen die Ergebnisse intensiver



Gespräche des Ausschusses mit Aufsichtsinstanzen aus Nicht-G10-Ländern ein. Insbesondere machten zahlreiche dieser Instanzen die Notwendigkeit einer neuen Rahmenvereinbarung geltend, die sich nicht nur für fortgeschrittene Bankensysteme und Märkte eigne, sondern die sich einer Vielfalt von Infrastrukturverhältnissen anpassen lasse.

Im Laufe der Jahre bedurfte es zudem vieler Änderungen, um aus fortgeschrittenen Konzepten der Risikomessung in der Praxis funktionierende umfassende Regeln zu machen. Diese Aufgabe erwies sich als sehr viel anspruchsvoller als zunächst erwartet. In einigen Bereichen des Finanzgewerbes besteht bereits eine bewährte Praxis, in anderen muss sie noch Gestalt annehmen. Informationen, anhand derer Banken ihre Risiken zutreffend bewerten könnten, sind derzeit nur begrenzt verfügbar und sind, je nach Art der betreffenden Geschäftsfelder, auch unterschiedlich. Aus diesen und anderen Gründen musste die allgemeine Rahmenvereinbarung in vielen Fällen auf die Eigenarten bestimmter Portfolios zugeschnitten werden. Auch mussten die Ansätze zur Erfassung möglicher Veränderungen ökonomischer Werte konzeptionell angepasst werden, denn in der Praxis bezieht sich die aufsichtsrechtliche Regelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung auf Bilanzinformationen, die meist auf fortgeführten Anschaffungswerten beruhen. Der Ausschuss bemühte sich um Regeln, die zwar theoretisch kohärent sein mussten, vor allem aber praktische Lösungen für das Problem bieten sollten, wie angesichts begrenzt verfügbarer Daten möglichst zuverlässige Ergebnisse zu erzielen sind.

Der Basler Ausschuss bemühte sich insbesondere, aus dem einfachen Value-at-Risk-Konzept (VaR) umfassende Regeln zu entwickeln, die für Kreditrisiken jeglicher Art unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen und mit begrenzten Informationen funktionieren. Die Realität ist: Eine Zahl bei einem einjährigen 99,9%igem Konfidenzniveau kann je nach den verwendeten Annahmen und Input-Faktoren alles Mögliche bedeuten. Ohne diese zeitraubende Berücksichtigung praktischer Implikationen wären keine funktionsfähigen Regeln in einer gemeinsamen Sprache entstanden, mit deren Begriffen institutsübergreifend vergleichbare verifizierbare Abschlüsse erstellt werden können.

Mit welchen Schwierigkeiten die Umwandlung von Konzepten in funktionierende Regeln verbunden war, soll in den nächsten Abschnitten anhand von drei Beispielen der letzten Änderungen an der Rahmenvereinbarung Basel II verdeutlicht werden: erwartete und unerwartete Verluste, Verbriefungspositionen und Kreditkartenpositionen. Mit diesen Problemen hatte sich der Ausschuss nach seinem Treffen im Oktober 2003 abschliessend zu befassen; ihre Lösung machte dann den Weg für die Veröffentlichung der neuen Rahmenvereinbarung im Juni 2004 frei.

VaR-Zahl nicht unbedingt aussagekräftig

Erwartete bzw. unerwartete Verluste – Verbindung von Ansätzen der Aufsicht und der Rechnungslegung

Der Ausschuss hatte die Aufgabe zu lösen, für das Erstellen von Ausweisen über Risiken und Kapitalpuffer eine neue gemeinsame Sprachregelung zu finden. Da diese aufsichtsrechtlichen Ausweise nach Regeln der Rechnungs-

Erwartete und
unerwartete
Verluste

legung zu erstellen sind, die in den verschiedenen Ländern derzeit unterschiedlich sind, war dies eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Eine Schwierigkeit grundsätzlicherer Art bedeutete für den Ausschuss der Abgleich von Begriffen der Risikomessung, wie „erwartete Verluste“ und „unerwartete Verluste“, mit in der Rechnungslegung gängigen Begriffen wie „Rückstellungen bilden“ und „Wertminderung“.²

Als Verdeutlichung des Problems diene folgendes Beispiel: Eine Bank hat ein Unternehmenskreditportfolio von \$ 1 Mrd. Der Einfachheit halber sei ferner angenommen, dass die Bank von ihren notleidenden Krediten jeweils nur 50% des ausstehenden Betrags einbringen kann. Erwartet die Bank, dass 1% ihrer Kredite im kommenden Jahr notleidend wird, beläuft sich der „erwartete Verlust“ für das Portfolio auf \$ 5 Mio. (d.h. \$ 1 Mrd. x 1% x 50%).

Sollte sich im kommenden Jahr die Wirtschaftslage indes verschlechtern, so könnte die Zahl der Ausfälle höher als erwartet sein. Meint die Bank nun, die Ausfallquote werde in den allermeisten Fällen (z.B. bei 99,9%) nicht mehr als 10% betragen, müsste sie sich unter diesen Umständen auf einen Verlust von maximal \$ 50 Mio. einstellen. Die Lücke zwischen maximalem und erwarteten Verlust, im Beispiel \$ 45 Mio., wird als „unerwarteter Verlust“ definiert.

Viele Risikomanager und Aufsichtsinstanzen verfahren nach dem Grundsatz, zur Deckung erwarteter Verluste Rückstellungen (Reserven; im Beispiel in Höhe von \$ 5 Mio.) zu bilden und zur Deckung unerwarteter Verluste ausreichend Eigenkapital (\$ 45 Mio.) vorzuhalten. In der Praxis werden Rückstellungen indes in jeder Bank und in jeder Rechtsordnung anders gehandhabt, was auf unterschiedliche Grundsätze der Rechnungslegung und sonstige Faktoren wie das nationale Steuerrecht zurückzuführen ist. Einige Banken bilden Rückstellungen weit über den Betrag des erwarteten Verlusts hinaus, während andere mit sehr viel geringeren Rückstellungen arbeiten.

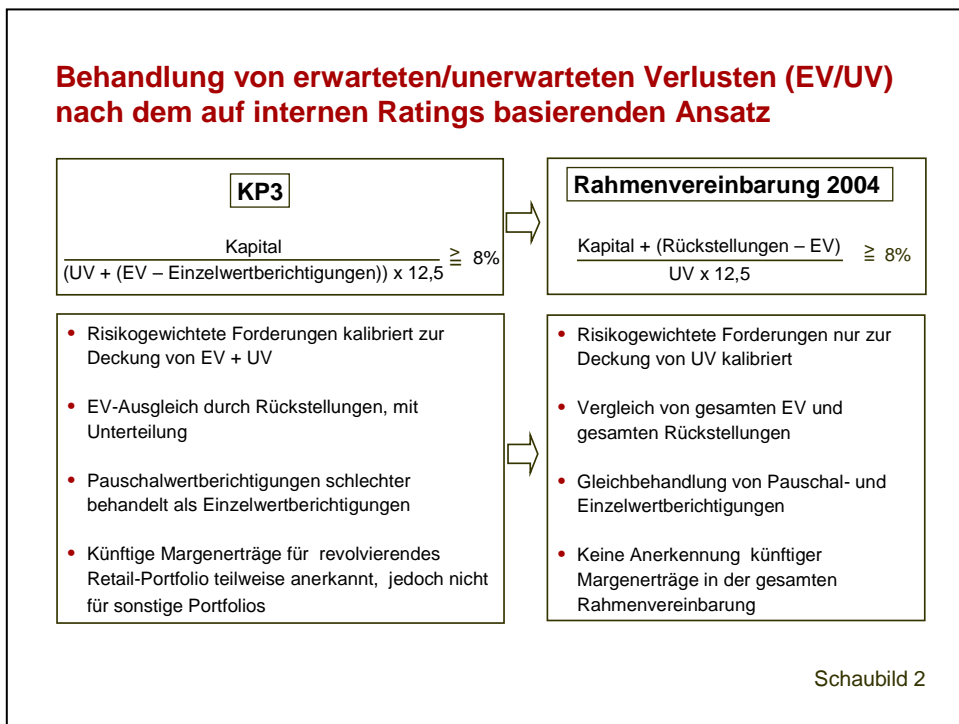
So hatte der Ausschuss die schwierige Frage zu lösen, wie man mit einem einzigen Regelwerk einer Vielzahl von praktischen Überlegungen gerecht werden könnte: 1) Die neuen Eigenkapitalregeln sollten sicherstellen, dass eine Bank sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste verkräften kann. 2) Gute Rückstellungspraktiken sollten nicht durch Eigenkapitalvorschriften beeinträchtigt werden. 3) Für die Banken sollten trotz unterschiedlicher Rückstellungsmethoden gleiche Spielregeln gelten. 4) Die Risikomanagement-Methoden, die sich in der Branche weitgehend durchgesetzt haben, sollten soweit wie möglich anerkannt werden, damit die Anforderungen im Rahmen interner Kontrollen nicht von denen der Aufsichtsinstanzen abweichen. 5) Die Standards für die angemessene Eigenkapitalausstattung sollten sich so weit wie möglich an der Rechnungslegung orientieren, damit die Arbeitsbelastung für Erstellung und Verifizierung vertretbar bleibt.

Ein unpopulärer
erster Versuch

Als praktische Lösung sah das KP3 Eigenkapitalanforderungen vor, die sowohl unerwartete als auch erwartete Verluste (im Beispiel \$ 50 Mio.) abdecken, und entwickelte komplexe Regeln zu der Frage, inwieweit

² Borio und Lowe (2001) untersuchen Fragen und Optionen bei Rückstellungsmethoden und deren Wechselwirkung mit Eigenkapitalvorschriften.

Behandlung von erwarteten/unerwarteten Verlusten (EV/UV) nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz



Rückstellungen die Eigenkapitalanforderungen für erwartete Verluste verringern könnten. Dieser Vorschlag wich jedoch erheblich von den meisten branchenüblichen Praktiken ab und führte auch, wie im Schaubild 2 links zu sehen, zu verschiedenen Verzerrungen. Das Problem wurde in einem erheblichen Teil der über 200 Stellungnahmen angesprochen, die beim Ausschuss zum KP3 eingingen.

Viele der geltend gemachten Vorbehalte wurden daraufhin in der Rahmenvereinbarung von 2004 berücksichtigt. Wie auf der rechten Seite von Schaubild 2 zu sehen ist, wird der Nenner der Eigenkapitalquote nun allein auf die unerwarteten Verluste (\$ 45 Mio. im Beispiel) kalibriert. Im Zähler wird die Lücke zwischen Rückstellungen und erwarteten Verlusten berücksichtigt (wenn keinerlei Rückstellungen gebildet werden, werden im Beispiel somit \$ 5 Mio. vom Eigenkapital abgezogen). So wurde in der Rahmenvereinbarung von 2004 eine einfachere Lösung entwickelt, die sich stärker an bereits angewandten Methoden orientiert.

Anpassung der Rahmenvereinbarung an Branchenpraxis

Verbriefung – Wahl zuverlässiger Inputs bei begrenzten Informationen

Eine zweite Herausforderung für den Ausschuss war sicherzustellen, dass alle, die über Risiken sprechen, aus den verfügbaren Informationen eine schlüssige Risikoberechnung erstellen können. Sind alle erforderlichen Informationen zugänglich, ist die Aufgabe vergleichsweise einfach; doch gemeinhin ist dies nicht der Fall. Ein besonderes Problem ergab sich bei Verbriefungen, bei denen verschiedene Banken unterschiedliche Rollen – Verbriefung durchführende Bank (Originator), Investor usw. – übernehmen und die verfügbaren

Informationen je nach der Rolle der Banken in der Regel unterschiedlicher Art sind.

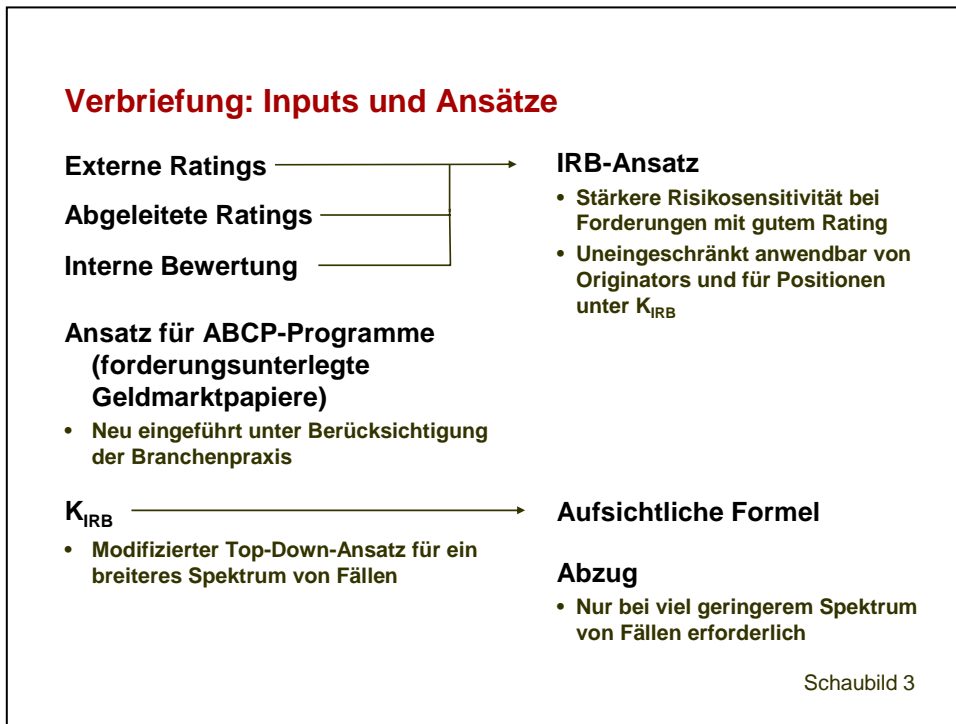
Angenommen, die oben zitierte Bank (Bank A) beschliesst, ihr Kreditportfolio von \$ 1 Mrd. zu verbriefen. Bank A überträgt das Kreditportfolio auf eine Zweckgesellschaft, verpflichtet sich jedoch, die ersten Verluste aus dem Portfolio bis zum Betrag von \$ 10 Mio. selbst zu tragen. Eine weitere Bank, Bank B, übernimmt nach den bereits von Bank A gedeckten Verlusten die Deckung von Verlusten bis zur Höhe von \$ 40 Mio., und eine dritte Bank, Bank C, verpflichtet sich zur Übernahme aller Verluste, die über die bereits von den Banken A und B gedeckten \$ 50 Mio. hinausgehen. Ferner sei angenommen, eine Rating-Agentur wird aufgefordert, die Forderungen von Bank C zu bewerten, und bewertet sie mit AA–; sie bewertet jedoch nicht die von Bank A oder B gehaltenen Forderungen.

Das Portfolio von \$ 1 Mrd. ist nun in verschiedene Forderungen mit unterschiedlichen Risiken aufgeteilt. Zudem sind den drei Banken unterschiedliche Informationen zugänglich. Bank A, Originator der Verbriefung, dürfte Angaben zur Bonität des Forderungspools sammeln können; die anderen Banken aber können dies nicht unbedingt. Bank C erhält von der externen Rating-Agentur weiterhin Rating-Informationen zu ihren Forderungen, doch die anderen Banken nicht. Wie können die Risiken der drei Banken gemessen und ausgedrückt werden?

Input-Faktoren
entscheidend

Bereits im KP3 sollten alle verfügbaren Informationen, sofern verlässlich, einbezogen werden. Bank A nimmt als Ausgangsbasis die Informationen zur Gesamthöhe der Kreditrisiken für den gesamten verbrieften Forderungspool (sogenanntes K_{IRB} , im obigen Beispiel \$ 50 Mio.). Anhand einer in Basel II vorgesehenen aufsichtlichen Formel ermittelt Bank A, wie das Gesamtrisiko des Forderungspools auf die drei Banken verteilt wird, sowie ihren eigenen Anteil. Bank C beginnt mit der Rating-Information (AA–) und verwendet das in Basel II enthaltene Schaubild, das die Entsprechung von externem Rating und erforderlichem Eigenkapital zeigt (auf Ratings basierender Ansatz). Sind keine Informationen verfügbar, wird die Eigenkapitalanforderung in Höhe der Kredittranche angesetzt; Bank B muss möglicherweise bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalquote \$ 40 Mio. von ihrem Kapital abziehen (Schaubild 3).

Ziel der jüngsten Bemühungen des Ausschusses um eine verbesserte Behandlung von Verbriefungen war, die Anzahl Fälle zu verringern, in denen keine der beiden Arten von Informationen vorhanden ist. Als Reaktion auf die zum KP3 eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Ausschuss, neben den beiden genannten Ansätzen auch andere branchenübliche Methoden anzuerkennen. Erstens beschloss er, den Banken zu gestatten, die Bonität ihres Forderungsbestands intern zu bewerten und ihre Bewertung unter bestimmten Umständen in Anlehnung an externe Ratings vorzunehmen (interner Bemessungsansatz für Verbriefungspositionen in Asset-backed-Commercial-Paper-Programmen). Zweitens beschloss der Ausschuss, das Spektrum der Fälle zu erweitern, in denen die Banken K_{IRB} anhand von Durchschnittswerten für den Gesamtpool schätzen dürfen anstatt dies anhand jeder einzelnen Forderung des Verbriefungspools zu ermitteln („Top-Down-Ansatz“).



Der Ausschuss vereinfachte ferner die Vorgaben für die Wahl eines Ansatzes, wenn mehrere Arten von Informationen vorliegen. Die KP3-Handhabung differenzierte unter dem Gesichtspunkt, ob die Bank Originator oder Investor ist und ob die Position unter oder über K_{IRB} liegt. Die Rahmenvereinbarung von 2004 vereinfacht die Hierarchie erheblich: Liegt ein externes Rating vor (Bank C), ist dieses zu verwenden, wenn nicht (Banken A und B), sind sonstige Informationen zu verwenden.

Um Einigkeit über diese Revisionen der Rahmenvereinbarung für die Handhabung von Verbriefungspositionen zu erzielen, musste der Ausschuss die Verfügbarkeit, Relevanz und Zuverlässigkeit von Informationen einschätzen und vergleichen. Dies war kein einfacher Vorgang. Nach einigem Experimentieren gelang es dem Ausschuss dann doch, die Rahmenvereinbarung durch stärkere Angleichung der Ansätze an die branchenübliche Praxis zu vereinfachen und gleichzeitig eine bessere Nutzung verfügbarer Informationen zu ermöglichen.

Einfachere
Lösungen

Kreditkartenforderungen – spezifische Merkmale eines bestimmten Portfolios

Als dritte Herausforderung musste der Ausschuss sicherstellen, dass das Risikovokabular die richtigen Begriffe zur Beschreibung der Eigenheiten wichtiger Geschäftsfelder enthielt. Viele Merkmale von Kreditkartenforderungen gibt es z.B. nur in diesem Geschäftsfeld. Aus den Stellungnahmen zum KP3 ging indes hervor, dass dieser Entwurf nicht die richtigen Begriffe enthielt, um die solchen Forderungen anhaftenden Risiken zu verstehen und zu messen.

Angenommen, Bank A würde nicht ein Portfolio von Unternehmenskrediten verbrieft, sondern eine grosse Zahl von Kreditkartenforderungen.

Sind die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit und die Eintreibungsquote aus notleidenden Forderungen die gleichen wie beim Portfolio von Unternehmenskrediten, dann wird auch der erwartete Verlust gleich hoch sein. Trotz dieser Ähnlichkeit stellte sich heraus, dass es nicht angebracht wäre, auf diese Situation die gleichen Regeln anzuwenden wie oben beschrieben.

Besondere
Merkmale und ...

Eine Besonderheit von Kreditkartenforderungen ist folgendes: Während Unternehmenskredite vor allem infolge wirtschaftlicher Rezession notleidend werden, gehen Zahlungsausfälle bei Kreditkartenforderungen auf eine Vielzahl persönlicher Gründe zurück, häufig ohne jeden Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage. Tritt eine solche persönliche Zahlungsunfähigkeit nach dem Zufallsprinzip ein, gleichen sich die Ausfälle aufgrund der grossen Zahl von Kunden aus, und ihre Anzahl dürfte von Jahr zu Jahr kaum schwanken. Dies bedeutet, dass bei erwarteten Verlusten in gleicher Höhe die unerwarteten Verluste im Vergleich zum Portfolio von Unternehmenskrediten sehr viel geringer sein können.

Im KP3 wurde diese Besonderheit bereits berücksichtigt, neuere empirische Untersuchungen ermöglichten dem Ausschuss indes zusätzliche Einsichten. Er stellte beispielsweise fest, dass zufällig eintretende persönliche Ursachen für die Erklärung von Ausfällen bei Kundengruppen mit niedrigem Risiko wichtiger sind als im KP3 angenommen, und verringerte die Bemessung unerwarteter Verluste für Forderungen an solche Kundengruppen.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal von Kreditkartenportfolios ist, dass Kunden mehrmals im Monat Kredit in Anspruch nehmen und einmal jeden Monat zahlen, sodass der ausstehende Betrag im Laufe der Zeit erheblich schwankt. Bei der Verbriefung eines solchen Portfolios verpflichtet sich eine Bank (in unserem Beispiel Bank A) häufig, neue Forderungen in den Pool einzubringen, wenn dieser eine bestimmte Grenze unterschreitet, und neue Forderungen in die eigene Bilanz zu übernehmen, wenn der Pool diese Grenze überschreitet. Somit „revolvieren“ die Bestandteile dieses Verbriefungspools im Laufe der Zeit. Um die Investoren (Bank B und C) in Bezug auf die Bonität dieses revolvingen Pools zu beruhigen, verpflichtet sich Bank A in der Regel, dass die Verbriefungsstruktur vor ihrer vertraglichen Fälligkeit Tilgungszahlungen an die Banken B und C leisten wird (vorzeitige Tilgung), sollte die Qualität des Verbriefungspools sich über ein bestimmtes festgelegtes Niveau hinaus verschlechtern. Eine derartige Struktur „revolvierender Verbriefung mit Bestimmungen für vorzeitige Tilgung“ hat Auswirkungen auf die Risikoverteilung zwischen den Banken A, B und C.

... mass-
geschneiderte
Lösungen

Während im KP3 davon ausgegangen wurde, dass Risiken nicht in Anspruch genommener verbriefteter Kreditlinien in der Bilanz von Bank A verbleiben, werden sie gemäss der Rahmenvereinbarung von 2004 nun, je nach Verlauf des „revolvierenden“ Verbriefungsprogramms, der eigenen Bilanz von Bank A bzw. dem Verbriefungspool zugeordnet. Zudem wurden die Regeln für Verbriefungen präzisiert, sodass sie das Risiko angemessener berücksichtigen, das für Bank A im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Verbriefungspools entstehen kann.

Zusammenfassung

Auf dem Weg zur Rahmenvereinbarung 2004 gab es viele kritische Punkte zu überwinden. Es dauerte weitaus länger als ursprünglich erwartet, da legitime Meinungsunterschiede zu klären waren. Seit Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung 2004 werden zwei Fragen häufig gestellt: „Warum gestaltete sich das Verfahren so schwierig?“ und „Warum führte es letztlich zum Erfolg?“ Auf diese beiden Fragen gibt es eine gemeinsame Antwort: Weil es der erste Versuch war, eine gemeinsame Sprachregelung für Risiken zu entwickeln. Und da es der erste Versuch war, musste der Ausschuss im Laufe der Diskussionen viele unerwartete Herausforderungen bewältigen. Da aber alle Beteiligten erkannten, wie wertvoll eine solche gemeinsame Sprachregelung sein würde, waren sie bereit, mit Nachdruck auf Lösungen hinzuarbeiten.

Bibliografie

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2003): *Press release: Basel II: significant progress on major issues*, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, 11. Oktober.

——— (2004a): *Press release: Continued progress toward Basel II*, 15. Januar.

——— (2004b): *Changes to the securitisation framework*, 30. Januar.

——— (2004c): *Modifications to the capital treatment for expected and unexpected credit losses in the New Basel Accord*, 30. Januar.

——— (2004d): *Press release: Consensus achieved on Basel II proposals*, 11. Mai.

——— (2004e): *International convergence of capital measurement and capital standards: a revised framework*, 26. Juni.

Borio, C. und P. Lowe (2001): „Rückstellung bilden oder nicht, das ist hier die Frage“, *BIZ-Quartalsbericht*, September.

Himino, R. (2000): „The roles of banks, supervisors, and the market in balancing sensitivity and stability“, in J. Bisignano, W. Hunter, G. Kaufman und Federal Reserve Bank of Chicago (Eds.), *Global financial crises: lessons from recent events*, Kluwer Academic Publishers, Boston.